

NÖ Landarbeitsordnung 1973

Änderung

SYNOPSIS

LF1-LEG-44/015-2016

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens betreffend die Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020

Der Entwurf der NÖ Landarbeitsordnung 1973 wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den Niederösterreichischen Gemeindebund, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
4. den Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs, Purkersdorfer Straße 38, 3100 St. Pölten
5. die Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
6. die Abteilung Finanzen
7. die Abteilung Landwirtschaftsförderung
8. die Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungsstelle
9. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,
z. Hd. Herrn Bezirkshauptmannes w. HR Mag. Kronister, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
10. die NÖ Landarbeiterkammer, Marco d' Avianogasse 1, 1015 Wien
11. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
12. die Wirtschaftskammer für NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
13. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Zentrale, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten
14. den Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich, Burgenland und Wien, Schauflergasse 6/5/20, 1010 Wien
15. die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Hauptstelle, Adalbert Stifter-Straße 65, 1200 Wien
16. die Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Ghegastraße 1, 1030 Wien

- 17.den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann Böhm Platz 1, 1020 Wien
- 18.die Gewerkschaft der Privatangestellten, Deutschmeisterplatz 2, 1013 Wien
- 19.die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
- 20.den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
- 21.den Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
- 22.den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
- 23.den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
- 24.den Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs, Schauf-
lergasse 6/V, 1010 Wien
- 25.die Rechtsanwaltskammer NÖ, Andreas-Hofer-Straße 6, 3100 St. Pölten
- 26.die Notariatskammer für Wien, NÖ und Bgld., Landesgerichtsstraße 20, 1010
Wien

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil

Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst (Schreiben vom 17. August 2016)

„Zu do. oz. Note teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ 601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit, dass es die Bundesministerien für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis zum 14. September 2016 abzugeben.“

Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst (Schreiben vom 13. September 2016)

„Zum mit do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:“

Siehe Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

„Zum Entwurf einer Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:“

Siehe Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ

„Zum vorliegenden Entwurf wird seitens des Verbands Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ keine Stellungnahme abgegeben.“

Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland

„Die Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme hinsichtlich des Entwurfs einer Änderung der NÖ Landarbeitsordnung. Es unterbleibt eine Stellungnahme seitens Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland (Leermeldung).“

Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in NÖ

„Unter Bezugnahme auf das oben angeführte Begutachtungsverfahren teilt die NÖ Landarbeiterkammer mit, dass gegen den Entwurf einer Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 keine Einwände bestehen.“

NÖ Gemeindebund

„Der NÖ Gemeindebund bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und teilt dazu mit, dass gegen die in Aussicht gestellten Änderungen keine Bedenken bestehen.“

Beratungs- und Informationsstelle

„Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.“

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

„Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer hat gegen den vorliegenden Entwurf einer Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 keinen Einwand.“

2. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst

„Zu Z 7 (§ 294 Z 5) und 14 (§ 294 Z 18):

Es wird darauf hingewiesen, dass das Einkommensteuergesetz 1988 zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2016 und das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/2016 geändert wurde.

Dem Hinweis wurde entsprochen.

Zu Z 20 (§ 294 Z 38):

Es wird angeregt, die Novellierung der Z 38 zum Anlass zu nehmen, um in der Abkürzung der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 das unrichtige „G“ entfallen zu lassen.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z 27 (§ 296 Abs. 4):

Aus der Anordnung geht zwar hervor, dass bestimmte Einträge im Inhaltsverzeichnis und bestimmte Paragraphen und Absätze außer Kraft treten sollen. Novellierungsanordnungen, die den Entfall dieser Einträge und Bestimmungen anordnen würden (zB „§ 14a Abs. 2 entfällt.“), enthält der Entwurf jedoch nicht.

Eine entsprechende Ergänzung ist erfolgt.

Zu Z 28 (Anlage B Art. XVII):

Dass die hier genannten Bestimmungen auf Sachverhalte, die sich ab dem 1. Jänner 2017 ereignen, nicht mehr anzuwenden sind, ergibt sich unmittelbar aus der

Regelung über ihr Außerkrafttreten mit Ablauf des 31. Dezember 2016. Was allenfalls einer Klarstellung bedarf, ist der Umstand, dass der Rechtsfolgenbereich dieser Bestimmungen auch nach Ablauf des 31. Dezember 2016 noch andauert. In diesem Fall wäre eine Formulierung wie „Auf Sachverhalte, die sich vor dem 1. Jänner 2017 ereignet haben, sind § 14a Abs. 2, § 14b [...] und § 234 Abs. 2b weiterhin anzuwenden.“ möglich.“

Die Übergangsbestimmung wurde neuerlich überprüft und zur Klarstellung beibehalten.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

„Zu Z 11 (§ 294 Z 11):

In der Änderungsanordnung sollte im zitierten Paragraf § 294 Z. 11 der Punkt entfallen.

Dem Hinweis wurde entsprochen.

Zu Z 27 (§ 296 Abs. 4):

In Zusammenhang mit dem geplanten Außerkrafttreten einzelner Bestimmungen der NÖ LAO ist es in legislativer Hinsicht erforderlich, zunächst den Entfall der genannten Bestimmungen anzuordnen sowie inhaltliche Anpassungen der verbleibenden Bestimmungen mittels eigener Änderungsanordnung(en) vorzunehmen.

Eine Ergänzung des Entwurfes ist daher erforderlich.

Eine entsprechende Ergänzung ist erfolgt.

Weitere Anregung zu § 239 Abs. 2:

In Zusammenhang mit dem Normengesetzes 2016 (NormG 2016), BGBl. I Nr. 153/2015, welches anstelle des Normengesetzes 1971 getreten ist, wird angeregt zu prüfen, ob sich aus diesem Gesetz ein Anpassungsbedarf in § 239 Abs. 2 der NÖ LAO ergibt.“

Der Anregung wurde entsprochen.

3. Zu den Erläuterungen

Zu den Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, wurden keine Stellungnahmen abgegeben.